



Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Bezirk Krems an der Donau

3511 Furth, Untere Landstraße 17 ☎ 02732/84622 FAX 02732/84622-22 e-mail: gemeinde@furth.at

Der Gemeinderat hat folgende Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 beschlossen:

BearbeiterIn: **Herwig Klein**

Geschäftszahl: 9-SAGD-006-(08-0291)0005-10

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
einen öffentlichen

M i s c h w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,489 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 458,65) das ist mit € 16,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von €10.937.676.- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm. 23.847 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen
öffentlichen

S c h m u t z w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4.102 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 324,22) das ist mit € 13,30 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.604.910.- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm. 4.950 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss
an den öffentlichen

R e g e n w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,573 % v. H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 273,39), das ist mit € 4,30 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von €1.207.384.–und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm. 4.416 zugrundegelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S o n d e r a b g a b e n

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n

für den

Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal,
den Schmutzwasser-u. Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
- a) beim Mischwasserkanal
der Einheitssatz mit € 2,50
 - b) beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz mit € 2,50
 - c) beim Schmutz –u. Regenwasserkanal
(Trennsystem)
der Einheitssatz mit € 2,50

§ 5

Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bei der Raiffeisenbank Furth, Kto. Nr. 1.900.083, Blz. 32397 zu entrichten.

§ 6

E r m i t t l u n g d e r B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- u. Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die Anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

S c h l u s s b e s t i m m u n g

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben u. Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

OSR Alfred Bruckner

Angeschlagen am: 15.12.2010

Abgenommen am: 30.12.2010